

Zusatzvereinbarung Löhne 2013 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Die Paritätische Berufskommission PBK Autogewerbe Ostschweiz beschliesst in Anwendung von Art. 8 Abs. 4 I. und Art. 24 des GAV "Autogewerbe Ostschweiz", gültig ab 1. Januar 2012, folgende Lohnbestimmungen:

Art. 1 Keine generelle Lohnanpassung per 1. Januar 2013

- 1 Auf der Grundlage des individuellen Lohnes per 31. Dezember 2012 ist der Lohn jedes dem GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ unterstellten Arbeitnehmenden nicht zu erhöhen.
- 2 Wo immer möglich und angebracht, empfiehlt die Paritätische Berufskommission eine leistungsorientierte, individuelle Erhöhung des Lohnes.
- 3 Entlassungen sind wenn immer möglich zu vermeiden.

Art. 2 Mindestlöhne für 2013

- 1 Die Mindestlöhne sind im Anhang 5 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ vom 1. Januar 2012 festgelegt.
- 2 Die Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit des Lohnes kann die Paritätische Berufskommission angerufen werden.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ gültig ab 1. Januar 2012. Die Zusatzvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft und dauert bis zu einer allfälligen neuen Beschlussfassung durch die Paritätische Berufskommission, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2013.

Weinfelden und St. Gallen, 30. Oktober 2012 / Gab

PBK Autogewerbe Ostschweiz

Thomas Gut
Präsident

Heinz Herzog
Sekretär